

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2025 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Migräne > Schwerbehinderung

1. Das Wichtigste in Kürze

Bei Migräne kann vom Versorgungsamt ein **Grad der Behinderung (GdB)** festgestellt werden. Die Höhe des GdB richtet sich nach der **Häufigkeit** und **Dauer** der Migräneanfälle. Menschen mit Behinderungen können unter bestimmten Voraussetzungen **Hilfen** und **Nachteilsausgleiche** in Anspruch nehmen.

2. Versorgungsmedizinische Grundsätze

Das [Versorgungsamt](#) richtet sich bei der Feststellung der Behinderung nach den "Versorgungsmedizinischen Grundsätzen". Diese enthalten allgemeine Beurteilungsregeln und Einzelangaben über die Höhe des [GdB](#) bzw. Grads der Schädigungsfolgen (GdS). Es handelt sich dabei nur um einen Orientierungsrahmen; die Berechnung ist vom individuellen Einzelfall abhängig.

Die Versorgungsmedizinischen Grundsätze können in ständig aktualisierter Form in der Anlage zu § 2 der "Versorgungsmedizin-Verordnung" unter www.gesetze-im-internet.de/versmedv/anlage.html nachgelesen werden oder als Broschüre beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter www.bmas.de > [Suchbegriff: "K710"](#) heruntergeladen werden. Die Angaben zu "Echter Migräne" stehen im Kapitel 2.3 auf S. 31.

3. GdB-Anhaltswerte bei echter Migräne

Echte Migräne	GdB/GdS
je nach Häufigkeit und Dauer der Anfälle und Ausprägung der Begleiterscheinungen (vegetative Störungen, Augensymptome, andere zerebrale Reizerscheinungen)	
leichte Verlaufsform (Anfälle durchschnittlich einmal monatlich)	0 – 10
mittelgradige Verlaufsform (häufigere Anfälle, jeweils einen oder mehrere Tage anhaltend)	20 – 40
schwere Verlaufsform (lang andauernde Anfälle mit stark ausgeprägten Begleiterscheinungen, Anfallspausen von nur wenigen Tagen)	50 – 60

4. Hilfen und Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen

Hat ein Patient mit Migräne eine anerkannte (Schwer-)Behinderung, können für ihn Hilfen und Nachteilsausgleiche infrage kommen.

Weitere Informationen unter:

[Behinderung](#) (Definitionen und Überblick)

[Schwerbehindertenausweis](#) – ab einem GdB von 50

[Nachteilsausgleiche](#) (Übersichtliche Tabellen zum Download)

[Merkzeichen](#) im Schwerbehindertenausweis – kennzeichnen die Art einer Behinderung

[Behinderung > Steuervorteile](#) (Überblick über Steuererleichterungen, außergewöhnliche Belastungen, Pauschbeträge, Sonderausgaben, Fahrtkosten)

[Behinderung > Berufsleben](#) (Arbeitsplatz erlangen/behalten, Gleichstellung, Schutz und Nachteilsausgleiche am Arbeitsplatz)

[Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen](#) – für ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben

[Altersrente für schwerbehinderte Menschen](#) (Abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen 2 Jahre früher möglich, vorzeitige Altersrente um bis zu 5 Jahre mit Abschlägen)

5. Verwandte Links

[Ratgeber Behinderungen](#)

[Leistungen für Menschen mit Behinderungen](#)

[Chronische Schmerzen](#)

[Chronische Schmerzen > Schwerbehinderung](#)

[Migräne](#)

[Migräne > Häufigkeit - Formen - Ursachen](#)

[Migräne > Behandlung](#)

[Migräne > Beruf](#)